

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 7

Artikel: Elektrizitätswerk des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrizitätswerk des Kantons Zürich.

Die kantonsräliche Kommission für Prüfung des Geschäftsjahrs und der Rechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich pro 1911/12 macht in ihrem eben erschienenen Berichte folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse: Die Ausführung des in § 1 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 niedergelegten Grundsatzes, daß der Kanton zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise Elektrizitätswerke erstelle und betreibe, hat auch im Berichtsjahre wesentliche Förderung erfahren, indem heute von den 187 politischen Gemeinden des Kantons nur noch 35 oder 19% der elektrischen Energie entbehren, Gemeinden, deren Anschluß infolge ihrer Lage und Bauart heute nur mit hohen Kosten verbunden wäre, aber doch im Laufe der Zeit möglich werden wird, getreu gegebener Zusicherung, nach und nach alle Kantonsteile mit Elektrizität zu versorgen. Anderseits aber haben die Kantonswerke, ihrem Charakter eines streng nach kaufmännischen Grundsätzen zu leitenden Betriebes nachkommend, auch dahin geachtet, nicht heute schon Netze zu bauen, deren Rendite noch lange Jahre wird auf sich warten lassen, sondern sich an den Erfahrungsgrundsatz gehalten, daß zu einer bescheidenen Rendite die Einnahmen einen gewissen Prozentsatz der Anlagekosten ausmachen müssen.

Die Kommission konstatiert mit Befriedigung, daß das Bestreben der Verwaltung durchaus dahin geht, die beiden sich da und dort entgegenstehenden Grundsätze auszugleichen und nach Möglichkeit allen Anforderungen gerecht zu werden. Sie konstatiert auch, daß die gelegentlich gehörte Einrede der einseitigen Berücksichtigung gewisser Landesteile auf Kosten der Industriebetriebe einer ernsthaften Begründung entbehrt. Der Auffassung der Verwaltung, daß die Tendenz vor allem nun dahin gehen sollte, die Anschlüsse in den Ortsnähe zu vermehren, schließt sich die Kommission an; sie hat die Überzeugung, daß in mancher der abgeschiedenen Gemeinden auch seitens der Behörden etwas mehr geschehen könnte, um die Zahl der Abonnenten zu verstärken. Den steten Anforderungen auf billige elektrische Kraft sollte auch eine richtige Gegenleistung gegenüberstehen. Die Verwaltung der Elektrizitätswerke hat durch die Installation im neuen Gebäude an der Schönthalstrasse in Zürich die erhoffte Vereinheitlichung erfahren; alle Teile des Zentralbetriebes sind nun zweckmäßig untergebracht und der Verkehr des Publikums ist dadurch bedeutend erleichtert worden. Immerhin bringt aber die von den Verkehrszentren der Stadt entfernte Lage es wohl mit sich, daß die Verwaltung sich mit der Frage der Beschaffung von Verkaufs- und Ausstellungslokalitäten wird befassen. Die Kommission konstatiert, daß sowohl Verwaltungsrat wie Direktion mit großer Arbeitsfreudigkeit und mit weiser Umsicht ihres Amtes walten. Die Verhandlungen zwischen den interessierten Regierungen und den Verwaltungsgremien des Beznau-Lötschwerkes haben infolge verschiedener Umstände ein langsameres Tempo angenommen, indem eine Einigung über die Hauptgrundsätze der Übernahme durch die Kantone noch nicht erzielt werden konnte. Um so mehr ist zu begrüßen, daß die Verhandlungen zur Errichtung des eigenen Kraftwerkes bei Egolzau im Berichtsjahre gute Fortschritte gemacht haben, die wohl zu einer baldigen Vorlage an den Kantonsrat führen werden.

Die Produktion der eigenen Werke wurde aufs äußerste ausgenutzt; der Bezug von Beznau stiegerte sich um 14%, vom Albulawerk fast um die Hälfte. Infolge des Anschlusses des Kantons Zug kann nun das Unterwerk Affoltern a. A. besser ausgenutzt werden.

Auch im Werk Oetikon haben sich die Verhältnisse durch die Inbetriebsetzung der Transformatorenstation zur Verbindung mit dem Lötschneß vorteilhaft geändert. Die Vergrößerung der Gebäudelichkeiten in Rüti wird nicht mehr lange hinausgeschoben werden können. Der Absatz der Energie hat eine wesentliche Steigerung erfahren; die Einzelabonnements haben sich im Berichtsjahre um 3260 oder 43% vermehrt, die Wiederverkäufer um circa 3%. Der Mehranschluß beträgt 3544,8 Kilowatt für Motoren, 1229,5 Kilowatt für Lampen und 607,6 Kilowatt für Wärmeapparate.

In 20 Gemeinden des Kantons haben die kantonalen Werke die Installationen allein besorgt, in andern Gemeinden in Verbindung mit Privatgeschäften. Das Bestreben der Verwaltung, den Gemeinden die Finanzierung der Installationen durch Entgegenkommen in den Zahlungsbedingungen zu erleichtern, ist gutzuheissen und zu unterstützen.

Die Abschreibungen erfolgten auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahrs 1910/11 und bewegen sich zwischen 0,5% und 15%. Außerdem sind Fr. 85,321.50 außerordentlicherweise abgeschrieben worden. Der Durchschnitt der ordentlichen Abschreiben beträgt 2,7% des Anlagekapitals. Mit Einstellung der außerordentlichen Abschreibungen ergibt sich ein Prozentsatz von 3,6%. Das Berichtsjahr weist einen Überschuss von Fr. 591,069.30 auf, ein Resultat, das gestattet, dem wiederholt geäußerten Verlangen des Kantonsrates auf Schaffung eines besonderen Erneuerungs- und Reservesonds nachzukommen und denselben erstmals mit einer Einlage von 150000 Fr. zu doppeln. Unter Hinzuziehung dieser Einlage sind 4,54% abgeschrieben und zurückgelegt worden.

Im lehbjährigen Bericht der Kommission war die Meinung niedergelegt worden, daß der Regierungsrat zu ihm geeignet erscheinender Zeit dem Kantonsrat einen Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates unterbreite. Dieser Antrag liegt nun vor und geht dahin, die §§ 4 und 7 des Organisationsstatuts in dem Sinne abzuändern, daß der Verwaltungsrat aus 11 Mitgliedern bestehen soll, von denen 9 vom Kantonsrat auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates und 2 von letzterem selbst aus seiner Mitte zu wählen seien; nicht mehr als 6 Mitglieder dürfen gleichzeitig dem Kantonsrat angehören. Die Zahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses soll von 3 auf 5 erhöht werden. Die Kommission kommt nach reiflicher Prüfung dazu, den in der regierungsräthlichen Beschluss gegebenen Gründen ihre Zustimmung zu geben und dem Kantonsrat die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates zu empfehlen.

Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat daher folgende Anträge: 1. Die Rechnung und der Bericht

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandisen

über die Geschäftsführung der kantonalen Elektrizitätswerke pro 1911/12 wird genehmigt. 2. Das Organisationsstatut der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 30. März 1908 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Davon werden neun vom Kantonsrat auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt, zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wiedergewählbar.

Von den durch den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als sechs zugleich Mitglieder des Kantonsrates sein.

§ 7. Der leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Neueste lösbare Siphonverbindung durch Messingverschraubung mit Konusdichtung. (ohne Leder- oder Gummidichtung)

Mitgeteilt von Münzinger & Cie., Zürich.

In neuerer Zeit, wo nicht nur große, sondern auch mittlere und kleine Städte dazu übergehen, Schwemmkanalisationen einzuführen und zum großen Teil auch schon eingeführt haben, wird den an die Kanäle direkt angeschlossenen Hausentwässerungsleitungen aller Art ganz besondere Beachtung geschenkt, und die Behörden haben auch teilweise für die Anlage dieser Leitungen scharfe Vorschriften erlassen.

Große Sorgfalt wird auch auf die Verbindung der Bleileitung mit der gußeisernen Abflußleitung verwendet und wird hierfür in den meisten Fällen ein Messingstüzen, in welchen das Bleirohr hineingelötet und welcher dann in die Muffe des Abflußrohres mit Blei verstemmt wird, vorgeschrieben. Viele Städte haben außerdem, dem Umstand Rechnung tragend, daß gerade an der Verbindungsstelle, also in dem schrägen Abgang des Anschlusses nach der Falleitung, leicht Verstopfungen eintreten, lösbare Verbindungen zwischen Bleirohr und gußeiserner Leitung vorgeschrieben.

Die vorseitig abgebildete lösbare Siphonverbindung stellt eine Abflußleitung mit separater Entlüftungsleitung, wie solche in den meisten Städten vorgeschrieben sind, dar. Wie ersichtlich, ist die Verbindung des Bleisiphons mittels einer Messingüberwurfmutter und einer Messingtülle mit der gußeisernen Leitung hergestellt, und kann das Bleirohr oder der Siphon nach Belieben umgebördelt oder in die Tülle hineingelötet werden.

Diese Verbindung ist durch die vielen in die Augen springenden Vorteile wohl dazu angetan, allgemein zur Anwendung zu gelangen, denn in den Städten, wo die sekundären Entlüftungen für Klosets oder Geruchverschlüsse vorgeschrieben sind, ist bei Verwendung dieser Verbindung die Montage eine einfache und sichere, wohingegen bei den jetzt gebräuchlichen Anordnungen und bei den meistenteils sehr beschränkten Raumverhältnissen eine einwandfreie Verbindung nicht immer erzielt werden konnte.

Außer diesen Vorteilen kommt als ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil bei eintretenden Verstopfungen, welche erfahrungsgemäß sehr häufig vorkommen, die bequeme Lösbartheit unserer Verbindung noch hinzu.

Erlitt nämlich bei Verwendung des fest verstemmten Messingstüzen eine der zahlreichen Verstopfungen im

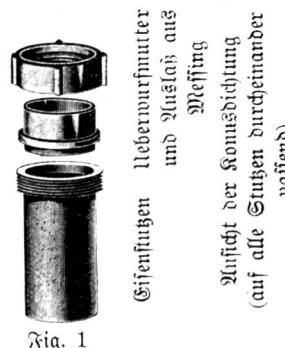


Fig. 1

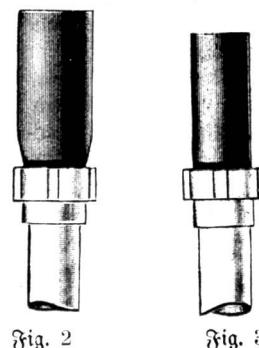


Fig. 2

Fig. 3

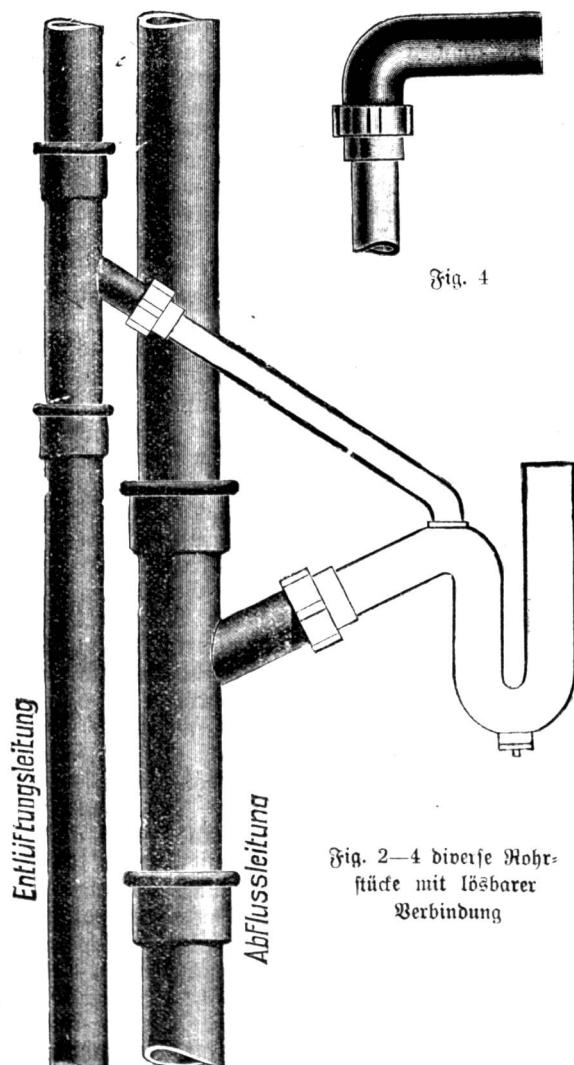


Fig. 4

Fig. 5

Abbildung zeigt die Verwendung bei der Anlage sekundärer Entlüftungsleitungen.

oberen Knie des Bleisiphons ein, so kann eine Reinigung nur durch Durchlochung des Bleisiphons erfolgen, was gleichbedeutend ist mit dessen Unbrauchbarmachung.